

30 Jahre DiAg-MAV Aachen

Am 10.01.1990 hat sich die DiAg MAV Aachen konstituiert. Das bedeutet, dass im nächsten Jahr das 30. Jubiläum gefeiert wird. Die Jubiläumsfeier soll unter dem Leitspruch »Auf dem Weg sein« stehen.

Als Termin wurde **Mittwoch, der 13.05.2020** festgelegt. Die Ganztags-Veranstaltung wird in Aachen stattfinden. Zur Jubiläumsfeier sind alle MAVen mit ihren Mitgliedern herzlich eingeladen.

Die Jubiläumsveranstaltung wird von einem Arbeitskreis geplant, der sich bei der letzten Delegiertenversammlung gegründet hat.

Wir bitten darum, zur Anreise möglichst viele Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Fahrtkosten werden vom Bistum übernommen.

Die Freistellung zur Teilnahme an der Jubiläumsfeier muss beim jeweiligen Dienstgeber beantragt werden.

Loyalitätsobliegenheiten und die Weiterentwicklung der Grundordnung

Das Arbeitsrecht der katholischen Kirche basiert auf der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. Sie wurde von der Deutschen Bischofskonferenz am 22. September 1993 beschlossen und zuletzt am 30. April 2015 überarbeitet.

Nach fünf Jahren sollte die letzte Fassung evaluiert werden. Es heißt, dass die Bischöfe 2020/2021 mit den Überlegungen zur Weiterentwicklung der Grundordnung zum Abschluss kommen werden. Dr. Martin Fuhrmann, der Leiter der Abteilung Recht beim Verband der Deutschen Diözesen (VDD), sagte dazu in Eichstätt: »der Prozess schreitet gut voran«.

Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG MAV) beschäftigt sich seit einiger Zeit mit der Frage der Weiterentwicklung der Grundordnung. Nicht erst nach den beiden Urteilen (Egenberger und Chefarzturteile), in denen es um die Frage des Selbstbestimmungsrechtes der Kirche und der Loyalitätsobliegenheiten (fern oder nah dem Sendungsauftrag der Kirche) ging, hat die Glaubwürdigkeit der Kirche stark gelitten.

Neben der Frage, woran Kirche die Loyalität festmacht, muss ebenfalls geklärt werden was dies in der Dienstgemeinschaft für eine Bedeutung hat.

Loyalität ist keine Einbahnstraße, sagte Generalvikar Dr. Dr. Beer aus dem Erzbistum München.

Loyalität darf nicht (abhängig vom Einrichtungsort) an den Mitarbeitenden und dessen Religionszugehörigkeit oder Lebensführung bemessen werden, sondern muss in der Führung der Einrichtung erkennbar sein. Wo Kirche drauf steht muss auch Kirche drin sein. Alleine das Kreuz im Eingangsbereich darf reicht da nicht aus.

Die Frage der paritätischen Besetzung von Ausschüssen z.B. zur MAVO Novelle, des Arbeitsrechtsausschusses (ARA) der Zentral-KODA ARA, sowie zur Grundordnung muss neu geregelt werden. Die Mitarbeiterseite muss in wichtige Prozesse der Weiterentwicklung von Kirche frühzeitig einbezogen werden.

In einer außerordentlichen BAG Mitgliederversammlung haben sich die DiAg-MAV der 27 Bistümern Deutschlands intensiv mit den Fragen beschäftigt und ein Positionspapier herausgebracht. Zu diesem Positionspapier wird sich der DiAg Vorstand mit der Bistumsleitung für Kirche und Caritas in Gesprächen austauschen.

Das Arbeitszeitgesetz ist auf Erzieher in Wohngruppen mit alternierender Betreuung anwendbar

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 8.5.2019 (8 C 3.18) entschieden, dass das Arbeitszeitgesetz auch für Erzieher, die im Rahmen einer praktizierten alternierenden Betreuung von Kindern und Jugendliche beschäftigt sind, gilt. Es handele sich bei diesem Modell nicht um ein Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft und Wirtschaften auf längere Zeit, das auf personelle Kontinuität und nahezu permanente Verfügbarkeit des Arbeitnehmers angelegt sei. Die Ausnahme des § 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG sei auf die Erzieher in Wohngruppen mit alternierender Betreuung nicht anwendbar.

AVR-Ausgleichszeitraum Mitbestimmungspflichtig durch die MAV

Das Kirchliche Arbeitsgericht 1. Instanz für das Erzbistum Paderborn hat am 5. April 2019 festgestellt, dass der Mitarbeitervertretung (MAV) bei der Bestimmung des Ausgleichszeitraums nach § 2 Abs. 2 S. 1 der Anlage 32 AVR ein Mitbestimmungsrecht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zusteht.

„Eine ohne Zustimmung der MAV oder deren Ersetzung durch Spruch der Einigungsstelle getroffene einseitige Festlegung des Ausgleichszeitraums durch den Dienstgeber auf den Zeitraum eines Jahres oder darüber hinaus ist danach unwirksam und verletzt die MAV in ihren Mitbestimmungsrechten.“

(KAG Paderborn 05.04.2019, AZ: I/2019)

Hier finden Sie den Wortlaut der Entscheidung:

https://www.dbk.de/fileadmin/user_upload/KARG_Paderborn_Urteil_I-2019.pdf

Danke & Tschüss

Auf der Vollversammlung am 29.10.2019 hatte Josef Wählen seinen letzten dienstlichen Termin für die DiAg MAV Aachen. Im Anschluss an den offiziellen Teil der Vollversammlung wurde Josef Wählen von zahlreichen Wegbegleitern aus den unterschiedlichen Ebenen der Mitarbeitervertretungstätigkeit verabschiedet.

Angefangen von der Haus-MAV über die DiAg-MAV, hin zur BAG-MAV Regio NRW und mündend in der BAG DiAg-MAV (Bundesebene), waren alle gekommen, um Danke und Tschüss „Jupp“ zu sagen. Viele ehemalige Weggefährten waren dabei und tauschten sich mit den zahlreichen Anwesenden über »Meilensteine« der MAV Arbeit aus.

Besonders erfreulich war, dass auch Herr Caritasdirektor Burkard Schröders der Einladung gefolgt ist.

Der Caritasdirektor und die Vorsitzende der DiAg MAV Aachen, Corina Gottfried, fanden treffende Worte des Dankes und der Anerkennung zu mehr als 30 Jahren engagiertem Dienst in der Interessenvertretung bei Caritas und Kirche für Josef Wählen.

Als »Pionier der ersten Stunde« und maßgeblich Beteiligter an der Gründung der DiAg MAV Aachen gab es auch einige Erfahrungen aus 32 Jahren MAV-Tätigkeit, die zum Schmunzeln geführt haben.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. Organisator war ein Arbeitskreis der DiAg MAV Aachen und Ausrichter war das Bistum Aachen. Dazu an dieser Stelle allen Beteiligten ein herzliches Dankeschön und Jupp: mach et juut.